



**Bürgerverein
Ringelheim e.V.**

Vereinfachter Spendennachweis

Bestätigung über Zuwendung nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

(gilt für Spenden bis 300,00 € in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug –
und gilt ausdrücklich **nicht** für Ihre Mitgliedsbeiträge)

Der **Bürgerverein Ringelheim e.V.**, Hainbergblick 80, 38259 Salzgitter, ist nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wolfenbüttel, StNr. 51/200/23467, vom 22.04.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Wolfenbüttel, StNr. 51/200/23467 mit Bescheid vom **19.11.2021** nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung die Kunst und Kultur, den Denkmal-, Natur- und Umweltschutz, die Denkmal-, Landschafts- und Heimatpflege sowie die Heimatkunde und Ortsverschönerung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß der gültigen Vereinssatzung vom 10.09.2021 verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).